

KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT
für die Bayerischen
(erz-) Diözesen

Urteil

im Namen der Deutschen Bischöfe
aufgrund eines apostolischen Mandats

Verkündet am 23.11.06

M. Späth
Michael Späth,

Geschäftsstellenleiter

In dem Rechtsstreit

MAV

- Antragstellerin/Klägerin -

gegen

e. V.,

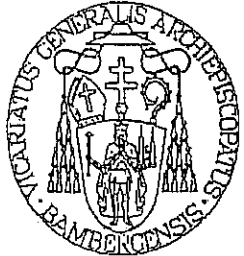
- Antragsgegnerin/Beklagte -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen auf Grund der mündlichen Verhandlung am 9. November 2006 durch seinen Vorsitzenden Dr. Staudacher und die beisitzenden Richter Dr. Markus Brunner und Josef Glatt-Eipert für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass eine Freistellung von weiteren zwei Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung zu gewähren ist.
2. Im Übrigen wird der Antrag vom 20. September 2006 zurückgewiesen.
3. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.



erzdiözese
münchen



erzdiözese
Bamberg



diözese
augsburg



diözese
eichstätt



diözese
passau



diözese
regensburg



diözese
würzburg

Tatbestand

Die Parteien streiten vor allem über die Freistellung von MAV-Mitgliedern, darunter die Vorsitzende, von ihren dienstlichen Tätigkeiten durch Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2006 hat die Mitarbeitervertretung das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen mit den Anträgen:

1. Festzustellen, dass Vorsitzende der MAV, in der Ausübung ihres Amtes gemäß § 18 MAVO behindert wird
2. Festzustellen, dass das Mitglied der MAV , die im Schuldienst tätig ist, im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen ist durch eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Höhe von 2 Unterrichtsstunden.
3. Festzustellen, dass im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt ist nur durch die Reduzierung in Höhe von 7 Unterrichtsstunden.
4. Den Dienstgeber zu verpflichten, zusätzlich zu den 2 von der Regierung zur Verfügung gestellten Unterrichtsstunden die Kosten für die notwendigen weiteren Unterrichtsstunden zu tragen.

Zur Begründung wird vorgetragen, der Beklagte habe der Mitarbeitervertretung über die Einrichtungsleiterin mitteilen lassen, dass die bisherige Freistellung in Form einer Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von 4 Stunden für die Vorsitzende und 2 Stunden für die Schriftführerin im kommenden Schuljahr 2006/2007 nicht mehr zur Verfügung stehe. Diese Tätigkeiten müssten künftig in die Verfügungszeit integriert werden. Bemühungen, den Dienstgeber umzustimmen, seien erfolglos geblieben.

Nach dem derzeitigen Stundenplan sei die Vorsitzende der MAV in vollem Umfang von 11 Unterrichtsstunden eingeplant und sie müsse all diese Stunden auch halten. Damit stünden ihr nur die von der Regierung zur Verfügung gestellten 2 Unterrichtsstunden als Ermäßigung zur Verfügung. Aus ihnen ergebe sich ein Zeitkontingent von 2 Stunden und 38 Minuten für MAV-Tätigkeiten. Der notwendige Bedarf dafür liege aber deutlich höher.

Darüber hinaus leiste der Dienstgeber keinen Ersatz für die notwendige Reduzierung der Unterrichtsstunden. Die verantwortliche Schulleiterin begründe dies damit, dass sie die bisherige Freistellung durch Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ohne zusätzliche Finanzierung einer dafür eingestellten Vertretung nicht mehr gewähren könne. Sie sei auch nicht bereit, dies durch Umorganisation im Stundenplan zu ermöglichen.

Zukünftig werde sie jegliche MAV-Tätigkeit während der Unterrichtszeit ablehnen. Der Unterricht dürfe in keinem Fall ausfallen oder durch andere Lehrkräfte gehalten werden. Die Regierung erwarte von allen Lehrkräften eine unterrichtliche Tätigkeit. Eine interne Freistellung durch Umorganisation dürfe nicht mehr vorgenommen werden.

Die Mitarbeitervertretung sieht dadurch eine seit vielen Jahren bewährte Regelung ohne sachliche Gründe aufgehoben. Im Schuljahr 2005/2006 sei im Januar noch einmal dem Anliegen der MAV auf Reduzierung von 4 Unterrichtsstunden entsprochen worden: 2 Unterrichtsstunden von der Regierung und 2 durch Auslösen aus dem Unterricht mit anderweitig organisierter Vertretung. Seit 1994 habe die Beklagte die Unterrichtsverpflichtung in unterschiedlichem Umfang dem Antrag der MAV entsprechend reduziert bis zu insgesamt 8 Unterrichtsstunden, als drei Mitglieder der MAV im Schuldienst tätig gewesen waren.

Der Träger verweigere seit jeher die Übernahme entstehender Kosten für die Vertretung der benötigten Reduzierung von Unterrichtsstunden. Zukünftig bestehe er darauf, dass die über das von der Regierung zur Verfügung gestellte Kontingent hinausgehenden notwendigen Zeiten für MAV-Tätigkeiten nicht mehr durch Reduzierung von Unterrichtsstunden gewonnen, sondern in die Verfügungszeit der Lehrkräfte gelegt werden müssen; der Unterricht dürfe nicht ausfallen. Damit missachte der Dienstgeber auch zwei Schlichtungsurteile/Einigungsvorschläge zu Gunsten der Klägerin, ergangen in der Diözese Regensburg. Die Vorsitzende habe ihre Tätigkeit in der MAV seit Januar 2006 dokumentiert; daraus ergeben sich im Durchschnitt wöchentlich 10 Vollstunden. Bisher gewährte Freistellungen reichten hierzu bei weitem nicht aus. Die Reduzierung von 4 Unterrichtsstunden im vergangenen Schuljahr bedeute in Vollzeit 5 Stunden und 15 Minuten. Daraus errechne sich eine notwendige Reduzierung um 7 Unterrichtsstunden, weshalb das auch in diesem Verfahren beantragt wird.

Die Situation der Schriftführerin [Name] habe sich für das kommende Jahr verändert, sie lasse ihr Amt für ein Schuljahr ruhen. Die Tätigkeit jedes MAV-Mitglieds im Schuldienst müsse nach Ansicht der Klägerin mit einer Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung einhergehen. Ansonsten sei eine ordnungsgemäße Ausübung des MAV-Amtes nicht gewährleistet. Der Antrag betreffe also alle Mitglieder der MAV, die im Schuldienst arbeiten. Dabei handele es sich in der jetzigen Amtsperiode um die Vorsitzende [Name] und [Name] die zurzeit ihr Amt ruhen lasse. Es gehe der Klägerin darum, eine ordentliche MAV-Tätigkeit und eine ordentliche Tätigkeit als Lehrkraft erbringen zu können, entsprechend den in der MAVO vorgegebenen Aufgaben der MAV und der von der Regierung erwarteten Tätigkeiten einer HPU/HFL.

Der Antragsgegner/Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die [] sei eine Schule zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher mit angeschlossener Tagesstätte. In dieser Einrichtung arbeiteten neben Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen, Therapeutinnen und heilpädagogische Förderlehrerinnen in privater Anstellung. Darüber hinaus zählten staatlich zugeordnete Lehrkräfte zu den Mitarbeiterinnen.

Die MAV vertrete die Interessen aller Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung. Sie setzte sich aus Vertreterinnen der unterschiedlichen Bereiche zusammen. Die Freistellung der Mitarbeitervertreterinnen ergebe sich unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse entsprechend den Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung. Weil hier nur etwa 120 Mitarbeiterinnen vertreten werden, gewähre man die Freistellung entsprechend dem notwendigen Umfang (vgl. § 15 MAVO).

[] sei zunächst gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen, aber auch gegenüber dem Freistaat Bayern verpflichtet, den Unterricht vollumfänglich zu gewährleisten. Deshalb sei eine Regelung, dass Mitarbeitervertreterinnen, soweit dienstliche Belange dies erlauben (zum Beispiel weil Vertretungsregelungen getroffen worden sind), ihren Arbeitsplatz verlassen, auf die unterrichtlich tätigen Mitarbeiterinnen nicht übertragbar. Der Freistaat reagiere auf Antrag der Katholischen Jugendfürsorge mit Anrechnungstunden auf diesen Umstand. Der Klägerin stünden deshalb 2 Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen Vorbereitungszeit für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung zur Verfügung. Sie habe entschieden, dass diese zwei Anrechnungstunden der Vorsitzenden zur Verfügung gestellt werden. Dies erscheine insbesondere deshalb als gerechtfertigt, weil aktuell kein zweites Mitglied der Mitarbeitervertretung unterrichtlich tätig sei.

Soweit seit 1994 die Frage der Freistellung von MAV-Mitgliedern fortlaufend strittig gewesen war und zu unterschiedlichen, jeweils auf das Schuljahr bezogenen Regelungen geführt hatte, lässt sich daraus nach Auffassung [] ein Anspruch für die Zukunft ableiten. Es habe sich um jährlich ändernde Umstände gehandelt. Die Klägerin wird als besonders aktive Mitarbeitervertretung bezeichnet. Es sei für den Träger dieser Einrichtung aber nicht zumutbar, jede erdenkliche Aktivität ohne irgendeine Nachweis- oder Dokumentationspflicht durch Freistellung zu finanzieren. Im Bereich der Beklagten arbeiteten derzeit 30 Mitarbeitervertretungen in den verschiedenen Einrichtungen. Nachdem erfahrungsgemäß auch die Arbeit einer Mitarbeitervertretung intensivere und weniger intensive Zeiten kenne, erscheint der Beklagten die beantragte

kontingentierte Freistellungslösung in größerem Umfang nicht sachgerecht und sei deshalb von der MAVO für Einrichtungen unter 300 Mitarbeiterinnen auch nicht vorgesehen.

Nach Auffassung der Beklagten bleibe für Mitarbeitervertreter mit unterrichtlicher Verpflichtung neben den gewährten Anrechnungsstunden ausreichend Zeit, den notwendigen Aufgaben nachzukommen. Letztlich gehe es auch um Gleichbehandlung unter den Mitgliedern der MAV. Eine Lehrkraft mit einem Pflichtstundenmaß von 29 Wochenstunden habe in der Schulwoche 21 Zeitstunden 45 Minuten Unterrichtszeit (am Kind). Daraus errechne sich eine Verfügungszeit von 16 Zeitstunden 45 Minuten in der 38,5 Stunden-Woche. Diese Zeit diene zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, für Elternkontakte und viele andere schulische Aufgaben. Zu diesen schulischen Aufgaben gehöre auch die Arbeit in der Mitarbeitervertretung. Würde man die durchschnittlich 32 unterrichtsfreien Tage in den Ferien, die den individuellen Urlaub übersteigen, auf 40 Schulwochen umrechnen, ergäben sich pro Schulwoche weitere 6 Stunden 3 Minuten als Verfügungszeit.

In ausführlichen Gesprächen sei dieser Standpunkt der klagenden Mitarbeitervertretung erläutert worden. Dabei habe man intensiv auch um Verständnis dafür gebeten, dass keine weitere Freistellung vom Unterricht möglich sei. Die Beklagte habe sich seit mehreren Jahren bei den zuständigen Regierungen und dem Kultusministerium für mehr Lehrerstunden an ihren Förderschulen eingesetzt. Es müsste in dieser klaren Position gegenüber dem Kultusministerium als absolut unglaubwürdig angesehen werden, wenn einerseits dringend fehlende Lehrerstunden beklagt, andererseits zusätzliche Freistellungen gewährt oder Unterrichtsausfall zugelassen würden. Hinzu komme, dass die Beklagte bei Refinanzierung der Unterrichtsstunden von privat angestellten Lehrkräften ein immer größer werdendes Defizit zu schultern habe; zurzeit sei in den Schulen eine jährliche Deckungslücke von circa 1000 Stunden beklagen. Auf dieser Grundlage habe man die klagende Mitarbeitervertretung gebeten, ihre Forderungen zu überdenken und die erforderlichen Aufgaben im Rahmen der ausreichenden Verfügungszeit zu erfüllen. Darüber hinaus sei angeboten und organisiert worden, dass Mitglieder der Mitarbeitervertretung von bestimmten Aufgaben wie Pausenaufsicht, Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern, Begleitung von Ferienmaßnahmen etc. zumindest teilweise befreit sind. Als weitere Reaktion habe die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger die Vorsitzende von der zeitaufreibenden Aufgabe einer Klassenleitung entbunden, zumal die Vorsitzende aufgrund ihrer Mitarbeit in verschiedenen Gremien des Dritten Weges nur noch 11 Unterrichtsstunden zur Verfügung habe. Durch diese zusätzliche Entlastung erachtet die Beklagte sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben (in der Mitarbeitervertretung) im notwendigen Umfang auch zeitlich befähigt.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 20. September 2006, auf die Klagebeantwortung vom 19. Oktober 2006 sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 15. Dezember 2006.

Entscheidungsgründe

Die statthafte und auch sonst zulässige Klage hat nur insoweit Erfolg, als der Vorsitzenden der Klägerin eine Freistellung von weiteren zwei Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung zu gewähren ist, und zwar bei Rechtskraft dieser Entscheidung ab 1. Dezember 2006. Als Rechtsgrundlage dafür dient § 15 Abs. 2 MAVO (Diözese Regensburg).

Die weitergehenden Anträge müssen erfolglos bleiben.

1. Die Vorsitzende der MAV ist durch die Aufhebung der bisherigen Freistellungsregelungen oder durch die Verweigerung der begehrten Freistellung in der Ausübung ihres Amtes nicht in erheblicher Weise behindert worden. Beklagtenseits konnten diese Freistellungsregelungen zurückgenommen werden, sie waren wegen eines fehlenden Bindungswillens auf Seiten des Arbeitgebers nicht zu einer betrieblichen Übung erstarkt und mussten anhand der Verhältnisse in der und ihrer MAV auch überprüft werden können. Die angegriffenen Entscheidungen waren sachlich auch begründet worden, der Gesetzgeber sieht pauschalierte Freistellungen erst ab einer Einrichtungsgröße vor, die von der bei weitem nicht erreicht wird.

Dass die Vorsitzende im Einzelfall zur Ausübung ihres Amtes nicht von dienstlichen Verpflichtungen freigestellt worden ist, kann dem Klagevortrag nicht entnommen werden. Beim Streit darüber, ob mitarbeitervertretungsrechtliche Aktivitäten in die Verfügungszeit zu verlegen, ob zugewiesene Unterrichtsstunden auch tatsächlich zu halten sind, ist das Vertreten einer Rechtsansicht ohne weitere hier nicht gegebene Umstände weder als Behinderung in der Ausübung des Amtes (§ 18 Abs. 1 MAVO) noch als Verstoß gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit (§ 28 Art. 1 MAVO) zu werten. Diese Meinungsverschiedenheit kann und muss gerichtlich entschieden werden.

2. r oder ein sonstiges MAV-Mitglied im Schuldienst können nach dem anspruchsbegründenden Vortrag in der Klageschrift vom 20. September 2006 eine pauschalierte Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung in Höhe von 2 Unterrichtsstunden nicht verlangen. Dafür gibt es gegenwärtig schon deshalb keine Notwendigkeit, weil für das kommende Schuljahr ihr Amt hat ruhen lassen und es weitere MAV-Mitglieder mit Unterrichtsverpflichtung bei der Klägerin nicht gibt. Auch zeigt der Gesetzeswortlaut von § 15 Abs. 2, 3 MAVO, dass MAV-Mitglieder in Einrichtungen unter 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Ausübung ihres Amtes im Einzelfall freigestellt werden sollen. Ausnahmen davon können bei Vorliegen gewichtiger Gründe möglich werden. Solche sind für : unabhängig vom gegenwärtigen Ruhen ihres Amtes aber nicht vorgetragen worden. Eine Tätigkeit als Schriffführerin kann dazu noch nicht genügen.

3. Solch gewichtige Gründe für eine pauschalierte Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung sind bei der Vorsitzenden der Klägerin gegeben. Das Kirchliche Arbeitsgericht folgt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in einem Urteil vom 27. Juni 1990 (7 ABR 43/89 - AP 78 zu § 37 BetrV 1972) dahin, dass es auch im Rahmen von § 15 MAVO nicht damit getan sein kann, das MAV-Mitglied von seiner beruflichen Tätigkeit freizustellen, ihm aber für die verbleibende Arbeitszeit ein Arbeitspensum aufzubürden, das auf eine nicht durch mitarbeitervertretungsrechtliche Tätigkeiten verringerte Arbeitszeit zugeschnitten ist. § 15 Abs. 1 S. 2 MAVO schreibt deshalb auch fest, dass die Freistellung den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben beinhaltet. Gerade darum geht es der Klägerin. Eine Konfliktsituation zwischen Arbeitspensum und Amt hat der Dienstgeber danach zu vermeiden. Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang auf die im Streitfall durch Ferienüberhang erhöhten Verfügungszeiten hinweist, kann das den Anspruch aus § 15 Abs. 1 S. 2 MAVO nicht erfüllen, die streitige Problemstellung auch nicht beseitigen. MAV-Mitglieder dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert, aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (§ 18 Abs. 1 MAVO). Den Ferienüberhang gibt es aber auch bei Beschäftigten ohne MAV-Mitgliedschaft.

Die Vorsitzende der Klägerin muss sich auch nicht auf ihre Verfügungszeiten verweisen lassen, sie kann weiterhin Aufgaben wie Pausenaufsicht, Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern, Begleitung von Ferienmaßnahmen wahrnehmen. Eine Entbindung von der Aufgabe als Klasseleitung gegen (?) den Willen der Vorsitzenden erscheint im Lichte von § 18 Abs. 1 MAVO ebenfalls nicht bedenkenfrei. Zu ihren dienstlichen Pflichten gehören Unterrichts- und Verfügungszeiten. Beide Bereiche sind im Hinblick auf ihre durch Aufzeichnungen nachgewiesenen Belastungen durch ihr Amt als MAV-Vorsitzende gleichmäßig zu reduzieren. Nur so kann der in § 15 MAVO niedergeschriebene gesetzgeberische Wille umgesetzt werden.

Angemessen erscheint der Kammer eine Freistellung der Vorsitzenden von ihrer Unterrichtsverpflichtung um weitere zwei Unterrichtsstunden. Ihre Unterrichtsverpflichtung ist damit insgesamt um vier Unterrichtsstunden ermäßigt, in gleichem Umfang sollten Verfügungszeiten frei werden. Da die Mitglieder einer Mitarbeitervertretung ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen (§ 15 Abs. 1 MAVO), kann so dem Begehren der Klägerin angemessen und für den Dienstgeber zumutbar entsprochen werden.

Das weitergehende Verlangen auf Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung um 7 Unterrichtsstunden findet in der dazu vorgetragenen Begründung dagegen keine Stütze. Es muss erfolglos bleiben.

Auslagen sind der Klägerin vom Beklagten zu erstatten (§ 12 Abs. 1 KAGO).

Für eine Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung (§ 47 Abs. 2 KAGO).

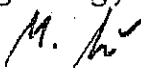
Dr. Staudacher

Dr. Brunner

Glatt-Eipert

Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Augsburg, den 22. März 2007


Michael Späth
Geschäftsstellenleiter KAG